



Zahl W/IV—102/8.

Wien, am 5. September 1917.

Rundmachung

über den Verkehr mit Gemüse in Gebietsteilen des XII. u. XIII. Bezirkes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in einzelnen Gemeinden des politischen Bezirkes Siebing-Umgebung.

Auf Grund des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131, wird über Ermächtigung des k. k. Amtes für Volksernährung im XII. und in dem südlich von der Wientallinie der Stadtbahn gelegenen Teil des XIII. Bezirkes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, sowie in dem Gebiete der Gemeinde Alt- und Neu-Erlaa im politischen Bezirk Siebing-Umgebung vom 12. September 1917 angefangen der Einkauf von Gemüse beim Erzeuger und der Verkauf durch den Erzeuger außerhalb des unten bezeichneten Sammelplatzes verboten.

Die Erzeuger sind verpflichtet, das Gemüse mit Ausnahme des Eigenbedarfes auf den Sammelplatz in Wien,

XII. Bezirk, Seehendorferstraße zwischen Breitenfurter- u. Altmannsdorferstraße

zu bringen.

Die näheren Bestimmungen über die Regelung des Geschäftsverkehrs auf diesem Sammelplatz hat der Wiener Magistrat zu erlassen.

Übertretungen dieser Rundmachung werden nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131, mit Geldstrafen bis zu 10.000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

Der Statthalter:

Bleichen m. p.